



Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

2025	Munster, den 23.06.	Nr. 72
------	---------------------	--------

Inhalt

Nr. 72	2. Änderung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)
--------	--

2. Änderung der Satzung der Stadt Munster über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2, 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung vom 19.06.2025 die folgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Munster über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 12.03.2015, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.07.2020, beschlossen:

§ 1

Es wird folgender neuer **§ 16** eingefügt:

Verrentung der Beitragsschuld

- (1) Die Stadt Munster kann auf Antrag zulassen, dass der Straßenbaubeitrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Im Falle der Verrentung ist der Beitrag in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Die Stadt Munster entscheidet durch Bescheid über die Verrentung und die Höhe der Jahresleistungen sowie den Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit.
- (2) Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 3 Prozentpunkten über dem zu Jahresbeginn geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst. Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.
- (3) Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Restbetrag sofort in voller Höhe fällig.
- (4) Die Jahresleistungen sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.
- (5) Die Absätze 1-4 gelten für Vorausleistungen entsprechend.

§ 2

Die bisherigen §§ 16 bis 20 verschieben sich entsprechend.

§ 3

Diese 2. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Elektronischen Verkündungsblatt der Stadt Munster in Kraft.

Munster, den 20.06.2025
STADT MUNSTER

gez. Ulf-Marcus Grube
Bürgermeister

(L.S.)